VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/83 DER KOMMISSION

vom 25. August 1983

über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 4, Artikel 40 Absatz 6, Artikel 41 Absatz 7 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bestimmt, daß die Erzeuger von Most und Wein sowie die Händler außer den Einzelhändlern Ernte- und Bestandsmeldungen abzugeben haben.

Die Einzelheiten bezüglich dieser Meldungen waren mit der Verordnung Nr. 134 der Kommission (3), geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, festgelegt worden. Inzwischen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2144/82 des Rates (4) die Instrumente zur Marktverwaltung von Grund auf geändert worden. Die Durchführung dieser neuen Regelung erfordert die Übermittlung zusätzlicher Informationen an die Kommission. Es empfiehlt sich daher, die geltenden Bestimmungen in diesem Sinne zu ändern und die gesamte Regelung in einen neuen Text zusammenzufassen.

Die im Rahmen dieser Meldungen übermittelten Informationen müssen es der Kommission insbesondere gestatten, zu Beginn jedes Jahres die Vorbilanz im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zu erstellen.

Dazu ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten noch vor den von den Erzeugern und den Händlern abzugebenden Meldungen die Ernte und die Bestände schätzen.

Um die Verwaltung des Marktes zu erleichtern, muß der Termin für die Abgabe der Meldungen festgelegt werden. Wegen der unterschiedlichen Zeiten der Weinlese in den Mitgliedstaaten empfiehlt es sich, die Termine für die Erntemeldungen zu streuen.

Es ist zu regeln, welche Personen der Ernte- und Bestandsmeldepflicht unterliegen und welche Angaben die Meldungen enthalten müssen. Außerdem muß festgelegt werden, bis zu welchem Zeitpunkt die eingegangenen Informationen auf einzelstaatlicher Ebene zentral zu erfassen und der Kommission zu übermitteln sind sowie in welcher Form diese Übermittlung zu geschehen hat.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist in der Vorbilanz der jeweilige Anteil von Tafelwein und von Qualitätswein b.A. anzugeben. Deshalb muß in den von den Erzeugern abzugebenden Ernte- und Bestandsmeldungen sowie in den von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Bestandsschätzungen eine solche Unterscheidung getroffen werden.

Zur Anwendung der Interventionsinstrumente und zur Durchführung der Destillationsmaßnahmen im Sinne der Artikel 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist eine eingehende Kenntnis gewisser Daten für jede Produktionseinheit, insbesondere über die Art der hergestellten, verkauften oder gekauften Erzeugnisse sowie über den Hektarertrag der Rebflächen, notwendig.

Für die Erzeuger von Keltertrauben wird erstmals die Verpflichtung eingeführt, eine Erntemeldung abzugeben ; zu diesem Zweck müssen die Verwaltungen der Mitgliedstaaten ein Erfassungssystem für diese Meldungen einrichten, was möglicherweise nicht mehr rechtzeitig für das erste Jahr der Anwendung der Maßnahme geschehen kann. Deshalb ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten im Falle von Schwierigkeiten für das Wirtschaftsjahr 1983/84 ein verwaltungsmäßig vereinfachtes System, das aber gleichwertige Ergebnisse verbürgt, einführen können.

Um alle Vorschriften der gemeinsamen Weinmarktorganisation korrekt anwenden zu können, müssen ausreichende und völlig objektive Informationen über die Lage und die Entwicklungsaussichten des Weinmarktes in der Gemeinschaft verfügbar sein. Dabei ist es zulässig, daß die Mitgliedstaaten für diese Informationen die Geheimhaltung vorsehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 48.
(3) ABl. Nr. 111 vom 6. 11. 1962, S. 2604/62.
(4) ABl. Nr. L 227 vom 3. 8. 1982, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Weinwirtschaftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

(2) Die Mitgliedstaaten schätzen zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres die voraussichtliche Weinernte für ihr Gebiet. Sie teilen der Kommission vor dem 20. September gemäß der Tabelle in Anhang I die geschätzten Hektoliter-Mengen mit und unterteilen diese jeweils in Weißwein einerseits sowie Rot- und Rosé-Wein andererseits.

Aus diesen Schätzungen muß hervorgehen, welchen Anteil jeweils Tafelwein, Qualitätswein b.A. bzw. sonstiger Wein an der Gesamtmenge des Weißweins bzw. des Rot- und Rosé-Weins haben.

Für die Anwendung dieser Verordnung gilt als „sonstiger Wein" :

— Wein, der aus Trauben von Sorten gewonnen wurde, die in der Klassifizierung der Rebsorten gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission (1) nicht als Keltertraubensorten für die Verwaltungseinheit aufgeführt sind, in der diese Trauben erzeugt wurden ;

— Wein, der aus Trauben von Sorten gewonnen wurde, die in der Klassifizierung der Rebsorten gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 für die gleiche Verwaltungseinheit als Keltertraubensorten und gleichzeitig als Tafelweinsorten, Sorten für die Herstellung von Rosinen oder Sorten für die Herstellung von Brennwein aufgeführt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Oktober und 10. November in der gleichen in Absatz 2 vorgesehenen Form die berichtigten Schätzungen der Weinernte mit.

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als

a) „Erzeuger" : natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die über frische Trauben, Traubenmost oder Wein verfügen oder verfügt haben und in den Besitz dieser Erzeugnisse gelangen, indem sie

   — entweder Reben selbst anbauen oder anbauen lassen, deren Ertrag ganz oder teilweise zu Traubenmost oder Wein verarbeitet wird,

   oder

   — frische Trauben zu Traubenmost oder Wein verarbeiten oder verarbeiten lassen ;

b) „Einzelhändler" : natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die berufsmäßig eine Handelstätigkeit ausüben, bei der Wein in kleinen Mengen unmittelbar an den Verbraucher verkauft wird ; davon ausgenommen sind Personen oder Zusammenschlüsse, die für die Lagerung und Behandlung großer Weinmengen ausgestattete Keller benutzen.

Die im ersten Unterabsatz Buchstabe b) genannten Mengen werden von jedem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Handels und der Vertriebswege festgelegt.

Artikel 3

(1) Die Erzeuger melden den von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden alljährlich, welche Mengen

a) Wein sie seit Beginn des Wirtschaftsjahres aus frischen Trauben gewonnen haben,

b) Most sie aus frischen Trauben bereitet haben, sofern sie diesen Most zum Zeitpunkt der Meldung nicht selbst zu Wein verarbeitet haben,

c) frische Trauben sich zum Zeitpunkt der Meldung in ihren Lagerräumen befinden und zur Weinbereitung bestimmt sind,

d) an frischen Trauben seit Beginn des Wirtschaftsjahres unverarbeitet versandt worden sind.

(2) Die Erzeuger, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten, legen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind, eine Erntemeldung vor. Diese Erntemeldung enthält mindestens die in der Tabelle des Anhangs II genannten Angaben.

Von der Erntemeldung sind jedoch solche Erzeuger freigestellt, deren Betrieb weniger als 10 Ar Rebfläche umfaßt und die im Laufe des Wirtschaftsjahres keinen Teil ihrer Erzeugung an Wein, Traubenmost oder zur Weinbereitung bestimmten frischen Trauben mittel- oder unmittelbar vermarktet haben oder vermarkten werden.

(3) Die Erzeuger von Wein aus gekauften frischen Trauben oder gekauftem Traubenmost sowie die Erzeuger von Traubenmost aus gekauften frischen Trauben legen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet dieser Wein oder dieser Traubenmost hergestellt worden ist, eine Erzeugungsmeldung vor. Diese Erzeugungsmeldung enthält mindestens die in der Tabelle des Anhangs III genannten Angaben.

Die Regelung der Erzeugungsmeldung gilt auch für genossenschaftliche Weinkellereien.

(4) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1983/84 die Traubenerzeuger, die ihre gesamte Erzeugung zur Verarbeitung

(1) ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1981, S. 1.

durch Dritte verkaufen oder ihre gesamte Erzeugung an eine Genossenschaftskellerei liefern, von der Meldepflicht des Absatzes 2 freistellen.

In diesem Fall haben sich die in Absatz 3 genannten Erzeuger sowie die Genossenschaftskellereien eine von dem Lieferanten unterzeichnete Bescheinigung zu beschaffen, die mindestens die in Anhang III genannten Angaben über die gekauften Erzeugnisse enthält.

Artikel 4

(1) Die natürlichen oder juristischen Personen sowie deren Zusammenschlüsse — außer den privaten Verbrauchern und Einzelhändlern — legen den von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden jedes Jahr eine Meldung derjenigen Mengen an Traubenmost und Wein vor, die sich am 31. August in ihrem Besitz befinden.

Jedoch können diejenigen Mitgliedstaaten, deren jährliche Weinproduktion 25 000 hl nicht überschreitet, andere Händler als Einzelhändler, die Wein oder Traubenmost in geringen Mengen vorrätig halten, von dieser Meldung freistellen, sofern die zuständigen Behörden in der Lage sind, der Kommission eine Schätzung dieser in dem jeweiligen Mitgliedstaat lagernden Bestände zu übermitteln.

(2) Aus den in Absatz 1 genannten Meldungen muß hervorgehen, welchen Anteil jeweils Tafelwein und gegebenenfalls der in Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte Wein, sowie der Qualitätswein b.A. und sonstiger Wein an der Gesamtmenge von Weißmost und Weißwein einerseits und von Rotmost und Rot- und Roséwein andererseits haben.

In diesen Meldungen ist zwischen Erzeugnissen der Mitgliedstaaten und Erzeugnissen aus Drittländern zu unterscheiden. Sie erstrecken sich unabhängig von der Art der Einlagerung auf alle gelagerten Mengen. Dabei ist Schaumwein gesondert aufzuführen.

Artikel 5

(1) In den Meldungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 müssen Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Meldepflichtigen sowie der Betrieb, in dem die Trauben erzeugt worden sind, und der Ort angegeben werden, an dem der Bestand am Tag der Meldung eingelagert ist.

(2) In den Meldungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 müssen Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Erzeugers sowie der Ort angegeben werden, an dem der Bestand am Tag der Meldung eingelagert ist.

(3) In den Meldungen gemäß Artikel 4 müssen Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Meldepflichtigen sowie der Ort angegeben werden, an dem sich das gemeldete Erzeugnis befindet.

(4) Die Mengenangaben in den Meldungen lauten auf Hektoliter Wein.

Die Umrechnung der Mengen an anderen Erzeugnissen als Wein in Hektoliter Wein geschieht mit Hilfe von Koeffizienten, die von den Mitgliedstaaten festgesetzt werden. Diese Koeffizienten können nach Erzeugungsgebieten differenziert werden.

Artikel 6

(1) Die Meldungen gemäß Artikel 3 sind spätestens zu folgenden Zeitpunkten abzugeben:

— 15. Dezember in der Bundesrepublik Deutschland,

— 30. November in den übrigen Mitgliedstaaten.

(2) Die Meldungen gemäß Artikel 4 sind für die am 31. August eingelagerten Bestände spätestens am 7. September abzugeben.

Artikel 7

(1) Die Meldungen gemäß den Artikeln 3 und 4 sind auf einzelstaatlicher Ebene zentral zu erfassen.

(2) Die Übersicht über die Meldungen gemäß Artikel 3 ist der Kommission spätestens zu folgenden Zeitpunkten zu übermitteln:

— 31. Dezember von Frankreich und Luxemburg,

— 31. Januar von Italien und Griechenland,

— 15. Februar von der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Übersicht über die Meldungen gemäß Artikel 4 ist der Kommission vor dem 30. November in Form der Tabelle des Anhangs IV zu übermitteln.

In dieser Übersicht ist zwischen den Beständen der Weinerzeuger und der übrigen natürlichen oder juristischen Personen sowie ihrer Zusammenschlüsse gemäß Artikel 3 zu unterscheiden.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um jeweils die Abgabe und zentrale Erfassung der in den Artikeln 3 und 4 genannten Meldungen für ihr Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

Sie treffen ferner geeignete Kontrollmaßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Meldungen den Tatsachen entsprechen.

Sie unterrichten die Kommission über diese Vorschriften und Maßnahmen.

(2) Die Angaben in den nach den Artikeln 3 und 4 genannten Meldungen dürfen außer zu statistischen Zwecken für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und (EWG) Nr. 338/79 des Rates [1] verwendet werden.

---

[1] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jeden neuen Sachverhalt von Bedeutung, durch den sich die Schätzung der verfügbaren Mengen und der Verwendung auf der Grundlage der endgültigen Angaben der Vorjahre wesentlich ändern könnte.

Artikel 10

Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Regelung der Ernte- und Bestandsmeldungen, nach denen insbesondere aufgrund eines umfassenderen als des in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen persönlichen oder sachlichen Geltungsbereichs und gegebenenfalls vor den in Artikel 6 festgesetzten Zeitpunkten vollständigere Angaben zu erteilen sind, bleiben unberührt.

Artikel 11

Die Verordnung Nr. 134 wird aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Land :

Jahr : 19 . . — 19 . .

(Wirtschaftsjahr : 1. September — 31. August)

Erste Schätzung am 20. September (1)

Erste Berichtigung am 15. Oktober (1)

Zweite Berichtigung am 10. November (1)

SCHÄTZUNG DER WEINERNTE

(Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/83)

(in Hektoliter)

Art der Erzeugung	Gesamtmenge	Rot- und Rosé-Wein	Weißwein	Bemerkungen
Tafelwein Qualitätswein b. A. Sonstiger Wein				
Insgesamt				

(1) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG II

ERNTEMELDUNG

der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/83 genannten Erzeuger

A. Angaben zur Person des Meldepflichtigen

Name : .....

Anschrift : .....

B. Angaben zum Betrieb

Name : .....

Anschrift : .....

Anbaufläche : ..... in ha

C. Angaben zur Erzeugung

Art der Erzeugung	Ertragsfläche (ha)	geerntete Traubenmenge (1)		Hektarertrag (2)		Bei Abgabe der Meldung vorhandener Bestand an Erzeugnissen, die durch den Meldepflichtigen seit Beginn des Wirtschaftsjahres gewonnen worden sind								Seit Beginn des Wirtschaftsjahres vom Meldepflichtigen verkaufte oder an Genossenschaftswinzerei gelieferte Erzeugnismenge					
						Wein (3)		Traubenmost		konzentrierter Traubenmost und rektifizierter konzentrierter Traubenmost		Trauben		Verkaufte Menge: Trauben		Verkaufte Menge: Traubenmost		An Genossenschaftswinzerei gelieferte Erzeugnismenge	
		rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß
1. Tafelwein, davon Wein gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79																			
2. Qualitätswein b. A.																			
3. Sonstiger Wein, davon Wein aus																			
a) anderen Sorten als Keltertraubensorten																			
b) Sorten, die als Keltertraubensorten und gleichzeitig als Sorten für andere Verwendungszwecke klassifiziert sind																			

(1) Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Meldepflichtige seine gesamte Traubenernte zu Traubenmost oder Wein verarbeitet.
(2) Diese Angabe bezieht sich auf den Hektarertrag pro Betrieb.
(3) Abzüglich der zur Erhöhung der Volumengehalte an Alkohol verwendeten Mengen an konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmost aus vorhergehenden Wirtschaftsjahren.

Empfänger	Art der verkauften Erzeugnisse							
	Keltertrauben und/oder Traubenmost für Tafelwein		Keltertrauben und/oder Traubenmost für Qualitätswein		Tafeltrauben und/oder Traubenmost		Traubensorten für mehrere Verwendungszwecke und/oder Most	
	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß
1.								
2.								
3.								
4.								

ANHANG III

ERZEUGUNGSMELDUNG

(der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/83 genannten Erzeuger)

Liefertermin	Gekaufte Erzeugnismenge									
	Keltertrauben für Tafelwein		Entsprechender Hektarertrag (1)	Keltertrauben für Qualitätswein b. A.		Entsprechender Hektarertrag (1)	Tafeltrauben		Traubensorten für mehrere Verwendungszwecke	
	rot	weiß		rot	weiß		rot	weiß	rot	weiß
1.										
2.										
3.										
4.										

(1) Für die gesamte in Ertrag stehende Rebfläche des Betriebs des Lieferanten.

Gewonnene Erzeugnisse

Most für Tafelwein		Entsprechender Hektarertrag	Tafelwein Insgesamt, davon Wein gemäß Artikel 54 Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79		Entsprechender Hektarertrag	Most für Qualitätswein b. A.		Qualitätswein b. A.		Wein aus Tafelweinsorten oder aus Sorten für mehrere Verwendungszwecke		noch nicht verarbeitete Trauben	
rot	weiß		rot	weiß		rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß

ANHANG IV

Land :

Jahr : 19 .. — 19 ..

(Wirtschaftsjahr vom 1. September bis 31. August)

MELDUNG DES WEINBESTANDS ZUM 31. AUGUST 19 ..

(Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/83)

	Gesamtbestand	davon Rot- und Roséwein	davon Weißwein	Bemerkungen
1. Bestand bei den Erzeugern				
a) —Tafelwein				
— davon Wein gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79				
b) — Qualitätswein b. A.				
c) — Sonstiger Wein				z.E : Schaumwein
Insgesamt				
2. Bestandteil bei den Händlern				
a) — Gemeinschaftswein				
— Tafelwein				
— davon Wein gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79				
— Qualitätswein b. A.				
— Sonstiger Wein				
b) — Wein aus Drittländern				z.E. : Schaumwein
Insgesamt				
3. Summe (1 + 2)				